



**An alle
Krankenversicherer**

Für Sie zuständig
Urs Wunderlin

Telefon direkt
032 625 30 25

E-Mail
urs.wunderlin@kvg.org

Datum
13. Januar 2020

Ablehnung der Neuberechnung des Risikoausgleichs 2017

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten Stichprobenkontrollen wurden bei einem Krankenversicherer Fehler in seinen gelieferten Daten 2018 festgestellt. Diese wurden durch eine fehlerhafte Software verursacht. Da diese Software auch von anderen Versicherern verwendet wird, waren auch deren Daten 2018 fehlerhaft.

Da uns die Fehler in den Daten 2018 innert 30 Tagen seit Zustellung der Saldoabrechnungen nach Art. 7 Abs. 2 VORA gemeldet wurden, haben wir – basierend auf Art. 10 Abs. 3 VORA – eine Neuberechnung des Risikoausgleichs 2018 durchgeführt. Durch die Neuberechnung hat sich das Ergebnis der Versicherer, deren Daten 2018 korrigiert wurden, im Risikoausgleich 2018 verbessert. Sämtliche Zahlungen in bzw. aus dem korrigierten Risikoausgleich 2018 wurden im Oktober bzw. November 2019 geleistet (Umverteilungsvolumen CHF 5.09 Mio.).

Es hat sich herausgestellt, dass aufgrund der fehlerhaften Software auch Fehler in den gelieferten Daten 2017 der oben erwähnten Versicherer enthalten sind. Diese Versicherer haben deshalb auch eine Neuberechnung des Risikoausgleichs 2017 beantragt.

Wir haben uns aus folgenden Gründen gegen eine Neuberechnung des Risikoausgleichs 2017 entschieden:

- Gemäss Art. 10 Abs. 3 VORA kann die GE KVG eine Neuberechnung des Risikoausgleichs verweigern, wenn die Versicherer Datenlieferungsfehler erst nach Ablauf von 30 Tagen seit der Zustellung der Saldoabrechnung gemäss Art. 7 Abs. 2 VORA melden. Die Meldung der Fehler in den Daten 2017 ist im Gegensatz zur Meldung der Fehler in den Daten 2018 erst deutlich nach Ablauf dieser Frist erfolgt.
- Die entsprechenden Versicherer wie auch deren externe Revisionsstellen haben uns im Jahr 2018, in welchem die Daten 2017 geliefert wurden, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten bestätigt.

- Die Neuberechnung des Risikoausgleichs 2017 würde den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzen. Die Versicherer legen ihre Prämien im Vertrauen auf die Beständigkeit der mit den Saldoabrechnungen verfügbaren Risikoausgleichszahlungen fest.

Wir haben den betroffenen Versicherern unsere Ablehnung der Neuberechnung mit Verfügung vom 9. Dezember 2019 mitgeteilt. Diese haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung gegen unseren Entscheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen.

Wir gehen davon aus, dass bei einer Neuberechnung des Risikoausgleichs 2017 ein zusätzliches Umverteilungsvolumen im einstelligen CHF-Millionenbetrag resultieren würde und sämtliche Versicherer ohne Datenkorrektur eine Zahlung in den korrigierten Risikoausgleich 2017 leisten müssten.

Wir werden Sie über die Entwicklung in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG



Marc Schwarz
Geschäftsführer



Urs Wunderlin
Abteilungsleiter Risikoausgleich